

Zukunft machen wir aus Tradition.



Die Stuttgarter
Der Vorsorgeversicherer

Neue Informationspflichten in der bAV ab 13.1.2019:

Wer, wann, wieviel, wie oft?

Dr. Henriette Meissner

Geschäftsführerin Stuttgarter Vorsorge-Management GmbH und Generalbevollmächtigte für die bAV der Stuttgarter Lebensversicherung a.G.

Neue Informationspflichten in der bAV.

Arbeitsrecht



Aufsichtsrecht



Vertragsrecht



„Schutzschild“

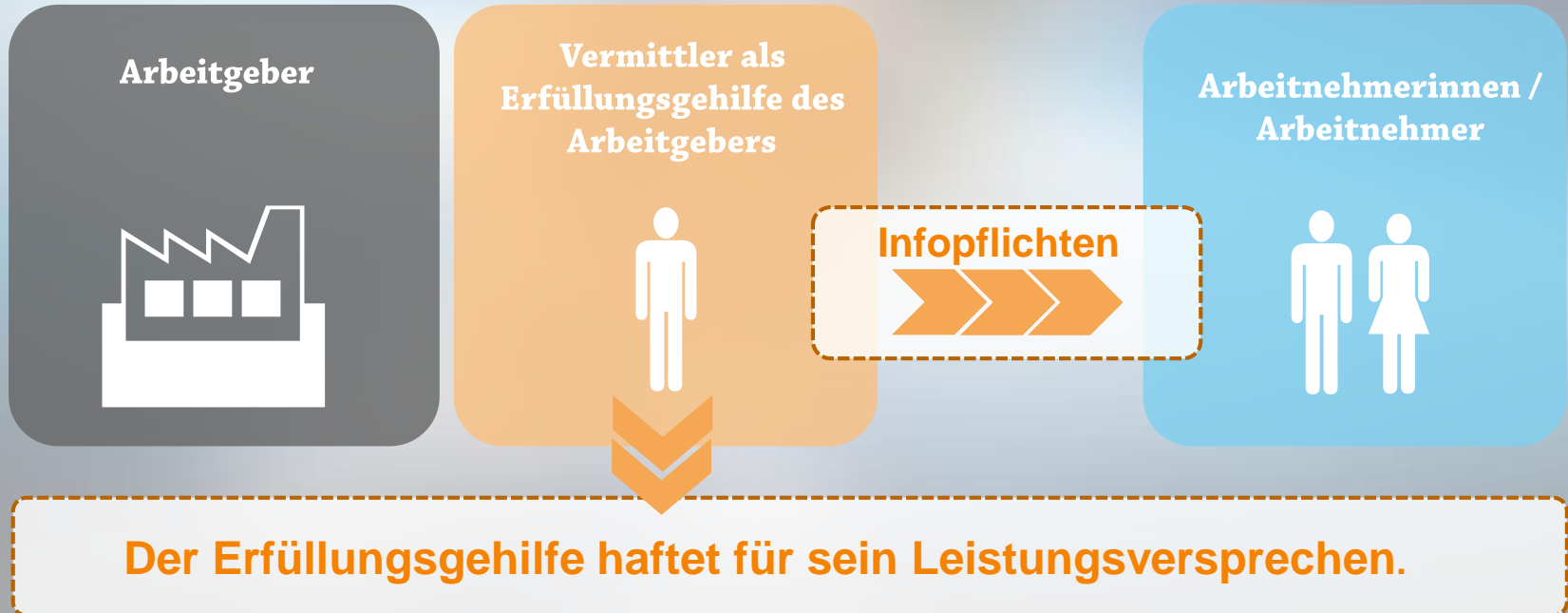




Warum das für Sie als Vermittler wichtig ist.

Warum das für Sie als Vermittler wichtig ist.

**Maklerhaftung – bei der Belegschaftsberatung ist der Versicherungsvermittler
Erfüllungsgehilfe des Arbeitgebers**





Die unendliche Weite.

Warum das für Sie als Vermittler wichtig ist.

Verletzt der Vermittler eine Informationspflicht, kommt es für den Arbeitgeber zur Beweislastumkehr

LAG Hamm, Urteil vom 6.12.2017, 4 Sa 852/17, Rz 60:

„Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ist derjenige, der vertragliche oder vorvertragliche Aufklärungspflichten verletzt hat, **beweispflichtig** dafür, dass der Schaden auch eingetreten wäre, wenn er sich pflichtmäßig verhalten hätte....“

Fazit: Ein Beratungsfehler durch den Vermittler wird dem Arbeitgeber als eigener Fehler zugerechnet. Dafür haftet dann der Arbeitgeber.

Die unendliche Weite – AGB-Recht.

Arbeitsrecht

Informationspflichten nach
§ 4a BetrAVG + BAG +
NachweisG (EU-Richtlinie
91/533/EWG am
16.4.2019 durch
Europäisches Parlament
angenommen)

Arbeitsrecht/VVG

VVG-Infopflichten
§§ 6,7,155 VVG,
VVG-InfoV

- Produktinformationsblatt
- Überschüsse

VAG

Neu: VAG-
Informationspflichten nach
§ 144 i.V.m.
§§ 234 k ff. VAG

PFAV

§ 41 besondere
Informationspflichten bei
der reinen Beitragszusage

Wer muss informieren?

Verpflichteter:

Versicherer / Arbeitgeber

Verpflichteter:

Versicherer an VN /
Arbeitgeber (VN) an
Arbeitnehmer (VP)

Verpflichteter:

Versicherer an (potentielle)
VP

Verpflichteter:

Versicherer an VP

Fundament: AGB-Recht

Die unendliche Weite – AGB-Recht.

Der Treibstoff aller Informationen = Maßstäbe des AGB-Rechts.

- ▶ **Transparenz**
- ▶ **Verständlichkeit**
- ▶ **Keine überraschenden und ungewöhnlichen Klauseln**
- ▶ **Keine unangemessene Benachteiligung**

Die unendliche Weite.

Fazit

Das bedeutet die Dokumente für den Arbeitnehmer werden **umfangreicher** und müssen regelmäßig anhand der aktuellen Rechtsprechung und Rechtsfortbildung überprüft werden.

Positive Auswirkungen

- Der Arbeitnehmer wird als informierter Verbraucher behandelt.
- Im Streitfall hat der Arbeitgeber/Versicherer eine Dokumentation mit Unterschriften.

Nebenwirkung

- Der Vermittler kann bei seiner Beratung mit der EU-Vereinbarung ansetzen und so seine Dokumentation deutlich begrenzen.

Neue Informationspflichten in der bAV.

Arbeitsrecht



Aufsichtsrecht



Vertragsrecht



„Schutzschild“



Die unendliche Weite – Arbeitsrecht.

Arbeitsrecht

Informationspflichten nach § 4a BetrAVG + BAG + NachweisG (EU-Richtlinie 91/533/EWG am 16.4.2019 durch Europäisches Parlament angenommen)

Arbeitsrecht/VVG

VVG-Infopflichten §§ 6,7,155 VVG, VVG-InfoV

- Produktinformationsblatt
- Überschüsse

VAG

Neu: VAG- Informationspflichten nach § 144 i.V.m. §§ 234 k ff. VAG

PFAV

§ 41 besondere Informationspflichten bei der reinen Beitragszusage

Wer muss informieren?

Verpflichteter:

Versicherer / Arbeitgeber

Verpflichteter:

Versicherer an VN / Arbeitgeber (VN) an Arbeitnehmer (VP)

Verpflichteter:

Versicherer an (potentielle) VP

Verpflichteter:

Versicherer an VP

Fundament: AGB-Recht

**§ BAG-Urteil vom 21.1.2014
(3 AZR 807/11) bestimmt die
Mindestanforderungen an die
Informationen bei einer
Entgeltumwandlung.**

Informationspflichten nach der Rechtsprechung.

Der Arbeitgeber hat **Schutz- und Rücksichtnahmeverpflichtungen** ab dem Zeitpunkt, ab dem der Arbeitnehmer eine Entgeltumwandlung **verlangt**. Das BAG nennt **beispielhaft** folgende Punkte, zu denen der Arbeitgeber informieren muss:

- Durchführungsweg
- Identität des konkreten Versorgungsträgers
- die Zusageart
- die Versorgungs- und Versicherungsbedingungen des externen Versorgungsträgers

Schutzschild: Versicherer-Unterlagen sollten diese vier Mindeststandards transparent kommunizieren helfen.

Informationspflichten nach der Rechtsprechung.

Komplexe Versorgungen erhöhen die Informationspflichten

Informationsbedürfnis des Arbeitnehmers durch den Arbeitgeber ist auch abhängig von:

- Schwierigkeit der Rechtsmaterie
- Ausmaß der drohenden Nachteile
- Vorhersehbarkeit der Nachteile

Beispiel: neue Klassik.

Informationspflichten nach der Rechtsprechung.

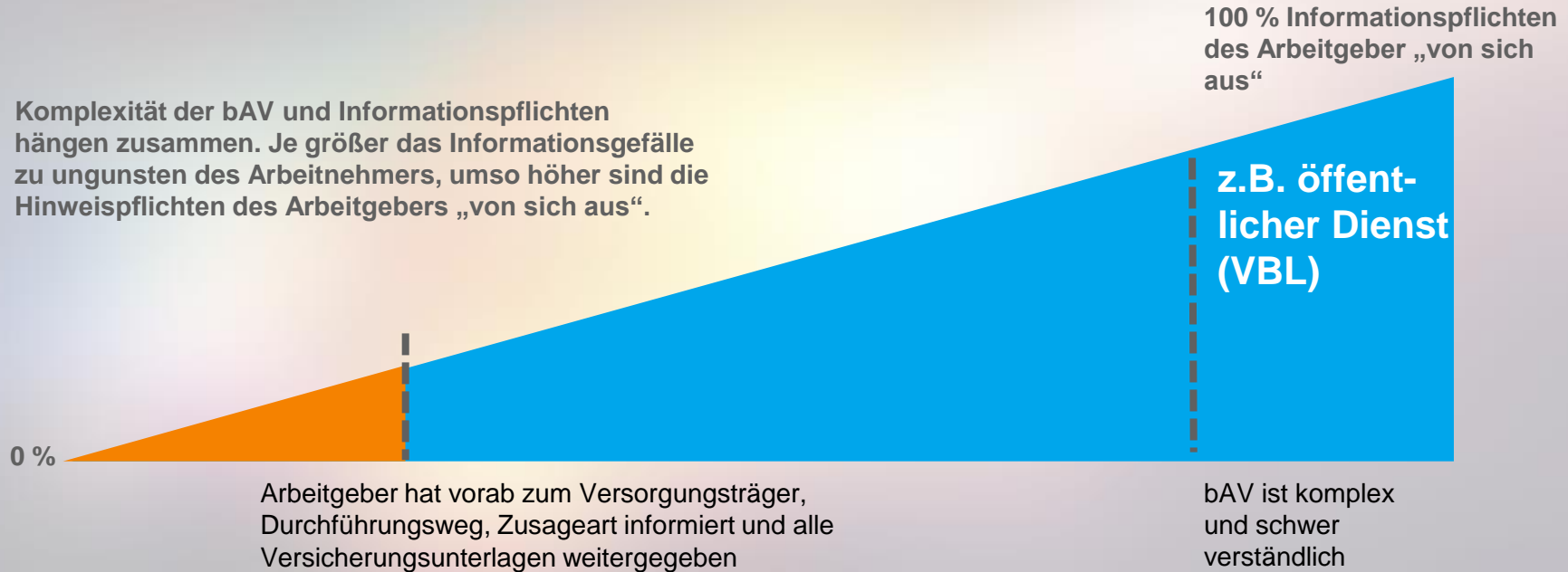
BAG 21.1.2014, 3 AZR 807/11, Rz 16:

„Die arbeitsvertraglichen Nebenpflichten des Arbeitgebers beschränken sich zwar nicht darauf, den Arbeitnehmern **keine falschen und unvollständigen** Auskünfte zu erteilen.“

Der Arbeitgeber muss, wenn er Auskunft erteilt, diese vollständig und richtig erteilen.

Informationspflichten nach der Rechtsprechung.

Komplexität der bAV und Informationspflichten hängen zusammen. Je größer das Informationsgefälle zu ungunsten des Arbeitnehmers, umso höher sind die Hinweispflichten des Arbeitgebers „von sich aus“.



Ausblick für 2020: Revisionsurteil zum Urteil des LAG Hamm (6.12.2017, 4 Sa 852/17, Revision wurde unter 3 AZR 206/18 eingelegt.

Informationspflichten nach der Rechtsprechung.

Zwischenfazit

Die Mindestinformationen des Arbeitgeber sind:

- Durchführungsweg
- Identität des konkreten Versorgungsträgers
- die Zusageart
- die Versorgungs- und Versicherungsbedingungen des externen Versorgungsträgers
- ggf. mehr Informationen bei komplexen/modernen Produkten

Schutzschild für den Arbeitgeber:

- die Erfüllung des Mindeststandards der Information wird in den Angebotsunterlagen abgebildet
- Quittung der Aushändigung des VVG-konformen Angebots
- Im Betrieb: Quittierung der Aushändigung Policennachträgen u.ä.

Warum das für Vermittler und Arbeitgeber wichtig ist.

Beispiel Stuttgarter Infobroschüre zur Entgeltumwandlung

Wann Sie z.B. als Arbeitnehmer tätig werden müssen:

1. Wegfall oder Hinzutreten eines empfangsberechtigten Hinterbliebenen
insbesondere nichteheliche Lebenspartner/"Patchworkkinder" -----> Nr. 2
2. Änderung ihrer privaten Adresse -----> Nr. 3
3. Ausübung von Gestaltungsrechten
(z.B. Beitragsfreistellung oder Änderung der Beiträge
Kapitalwahlrecht, vorzeitige Inanspruchnahme der Leistung) -----> Nr. 3
4. Entgeltlose Zeiten (z.B. Elternzeit) -----> Nr. 4
5. Vorzeitiges Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis -----> Nr. 5

Warum das für Vermittler und Arbeitgeber wichtig ist.

Beispiel Stuttgarter Infobroschüre zur Entgeltumwandlung

Wann Sie z.B. als Arbeitgeber tätig werden müssen:

1. Weitergabe der Versicherungsunterlagen an den Arbeitnehmer -----> Nr. 3
2. Entgeltlose Zeiten (z.B. Elternzeit) -----> Nr. 4
3. Vorzeitiges Ausscheiden des Arbeitnehmers -----> Nr. 5
4. Aufzeichnungspflichten nach Lohnsteuer-Durchführungsverordnung (LStDV) -----> Nr. 8

Warum das für Vermittler und Arbeitgeber wichtig ist.

Beispiel Stuttgarter Infobroschüre zur Entgeltumwandlung

3. Versicherungsnehmer/Auskunftsanspruch/Ausübung der Gestaltungsrechte

In aller Kürze⁵:

Versicherungsnehmer und damit Vertragspartner der Stuttgarter Lebensversicherung a.G. ist der Arbeitgeber. Das bedeutet, dass dieser die Gestaltungsrechte (z.B. Beitragsfreistellung) ausübt soweit zu deren Ausübung nicht der Arbeitnehmer bevollmächtigt worden ist. Der Arbeitnehmer kann daher nur Änderungswünsche an den Arbeitgeber richten, wobei der Arbeitgeber diesen nicht entsprechen muss.

Der Arbeitgeber verpflichtet sich, die Unterlagen die von der Stuttgarter Lebensversicherung a.G. für den Arbeitnehmer bestimmt sind, an diesen unverzüglich weiterzuleiten. Ausgeschiedene Arbeitnehmer sowie Hinterbliebene im Todesfall haben einen Auskunftsanspruch über die Höhe der zu erwartenden Versorgungsleistung.

Adressat	Rechte/Pflichten/eventuelle Folgen
Arbeitgeber ist Versicherungsnehmer	<ul style="list-style-type: none">- Ausübung der Gestaltungsmöglichkeiten (z.B. Beitragsfreistellung oder Reduzierung der Beiträge) soweit zu deren Ausübung nicht der Arbeitnehmer bevollmächtigt worden ist- Schriftverkehr mit Stuttgarter Lebensversicherung a.G. läuft über den Arbeitgeber- Arbeitgeber darf keine Rechte aus dem Versicherungsvertrag abtreten oder beileihen.
Arbeitnehmer	<ul style="list-style-type: none">- Mitteilung private Adressänderung- Bei versäumter Mitteilung gehen eventuelle Nachteile zu Lasten des Arbeitnehmers- Information über die Höhe der zu erwartenden Versorgungsleistung
Ausgeschiedene Arbeitnehmer und Hinterbliebene im Versorgungsfall	<ul style="list-style-type: none">- Informationen über die Höhe der zu erwartenden Versorgungsleistung

Die Regelung im Einzelnen⁶:

Der Arbeitnehmer, auch wenn er ausgeschieden ist, sowie Hinterbliebene im Versorgungsfall haben einen Auskunftsanspruch nach § 4a BetrAVG auf Auskunft zu seiner unverfallbaren Versorgung geltend machen. Dieser richtet sich gegen den Arbeitgeber oder die Stuttgarter Lebensversicherung a.G. Damit die Stuttgarter Lebensversicherung a.G. ihren gesetzlichen Informationspflichten gegenüber dem Arbeitnehmer nachkommen kann, verpflichten sich Arbeitgeber wie Arbeitnehmer jeweils Adressänderungen des Arbeitnehmers unverzüglich der Stuttgarter Lebensversicherung a.G. mitzuteilen. Nachteile, die dem Arbeitnehmer durch eine fehlende oder verzögerte Mitteilung einer Adressänderung entstehen, gehen zu Lasten des Arbeitnehmers.

Neue Informationspflichten in der bAV.

Arbeitsrecht



Aufsichtsrecht



Vertragsrecht



„Schutzschild“



Die unendliche Weite – Arbeitsrecht/VVG.

Arbeitsrecht

Informationspflichten nach
§ 4a BetrAVG + BAG +
NachweisG (EU-Richtlinie
91/533/EWG am
16.4.2019 durch
Europäisches Parlament
angenommen)

Arbeitsrecht/VVG

VVG-Infopflichten
§§ 6,7,155 VVG,
VVG-InfoV

- Produktinformationsblatt
- Überschüsse

VAG

Neu: VAG-
Informationspflichten nach
§ 144 i.V.m.
§§ 234 k ff. VAG

PFAV

§ 41 besondere
Informationspflichten bei
der reinen Beitragszusage

Wer muss informieren?

Verpflichteter:

Versicherer / Arbeitgeber

Verpflichteter:

Versicherer an VN /
Arbeitgeber (VN) an
Arbeitnehmer (VP)

Verpflichteter:

Versicherer an (potentielle)
VP

Verpflichteter:

Versicherer an VP

Fundament: AGB-Recht

Die unendliche Weite – Arbeitsrecht/VVG.

Informationspflichten nach der Rechtsprechung

Aushändigung der Versicherungsunterlagen wie z. B.

- ▶ VVG-konformes Angebot
- ▶ Überschussmitteilung

Schutzschild des Versicherers:

- Quittierungsmöglichkeit für VVG-konformes Angebot im Antrag / Muster Entgeltumwandlung
- Quittierung von Policenübergabe / Überschussmitteilungen

Warum das für Vermittler und Arbeitgeber wichtig ist.

Beispiel aus dem Stuttgarter Antrag zur DirektRente

Empfangsbestätigung

Hiermit bestätige ich, dass ich die nachfolgend aufgelisteten Unterlagen erhalten habe:

- | | |
|--|--|
| <p>[x] Vertragsunterlagen für die
DirektRente <i>index-safe</i>
(Versionsnummer V68BO-201907)</p> | <p>bestehend aus</p> <ul style="list-style-type: none">• Informationsblatt zu Versicherungsprodukten• Verbraucherinformation• Werteübersicht• Index-Factsheet zu dem ausgewählten Index• Versicherungsbedingungen• Steuer- und sozialversicherungsrechtliches Merkblatt• Merkblatt bAV• Datenschutzhinweise |
|--|--|

Datum

Antragsteller (Arbeitgeber)
(Firmenstempel / Unterschrift)

X

**Unterschrift zu versichernde
Person Arbeitnehmer**
(Vor- und Zuname)

X

Warum das für Vermittler und Arbeitgeber wichtig ist.

Beispiel aus dem Stuttgarter Antrag zur DirektRente

Bestätigung des Arbeitnehmers über den Erhalt von Unterlagen (Zutreffendes bitte ankreuzen)

Der Arbeitnehmer bestätigt, dass er die Vertragsunterlagen für die DirektRente *index-safe*, bestehend aus Informationsblatt zu Versicherungsprodukten, Verbraucherinformation, Datenschutzhinweise, Werteübersicht, zugrundeliegenden Versicherungsbedingungen, Index-Factsheet, Steuer- und sozialversicherungsrechtlichem Merkblatt vom Arbeitgeber erhalten hat.

- Der Arbeitnehmer bestätigt, dass er die Vertragsunterlagen für die Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung, bestehend aus Informationsblatt zu Versicherungsprodukten, zugrundeliegenden Versicherungsbedingungen vom Arbeitgeber erhalten hat.

Datum, Unterschrift des Arbeitnehmers

Neue Informationspflichten in der bAV.

Arbeitsrecht



Aufsichtsrecht



Vertragsrecht



„Schutzschild“



Die unendliche Weite – VAG.

Arbeitsrecht

Informationspflichten nach
§ 4a BetrAVG + BAG +
NachweisG (EU-Richtlinie
91/533/EWG am
16.4.2019 durch
Europäisches Parlament
angenommen)

Arbeitsrecht/VVG

VVG-Infopflichten
§§ 6,7,155 VVG,
VVG-InfoV

- Produktinformationsblatt
- Überschüsse

VAG

Neu: VAG-
Informationspflichten nach
§ 144 i.V.m.
§§ 234 k ff. VAG

PFAV

§ 41 besondere
Informationspflichten bei
der reinen Beitragszusage

Wer muss informieren?

Verpflichteter:

Versicherer / Arbeitgeber

Verpflichteter:

Versicherer an VN /
Arbeitgeber (VN) an
Arbeitnehmer (VP)

Verpflichteter:

Versicherer an (potentielle)
VP

Verpflichteter:

Versicherer an VP

Fundament: AGB-Recht

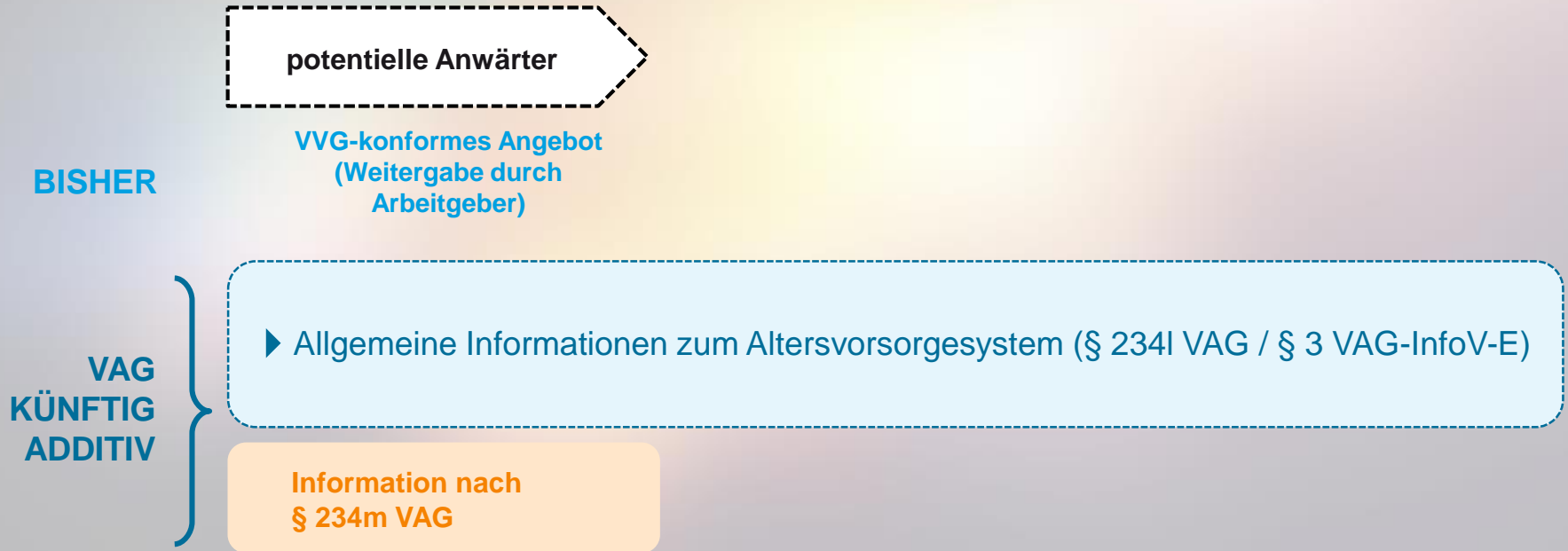
Die unendliche Weite – VAG.

Neue Informationspflichten des Versorgungsträgers nach der VAG-Novelle.

- ▶ Die sogenannte EbAV-Richtlinie II (RL 2016/2341 über die Tätigkeiten und die Beaufsichtigung von Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung vom 14.12.2016) wurde zum 13.1.2019 in deutsches Recht umgesetzt.
- ▶ Die EbAV-II-Richtlinie sieht umfassende neue Informationspflichten der Versorgungsträger **an die Versorgungsempfänger** vor.
- ▶ Diese Pflichten sollen zukünftig **nicht** nur die EbAV, also Pensionskassen und Pensionsfonds treffen, sondern auch die Anbieter von Direktversicherungen.
- ▶ Diese Informationspflichten treten **zusätzlich** zu den Informationspflichten nach dem VVG und zu den Infopflichten für die reine Beitragszusage. Details werden in einer Verordnung geregelt werden. Ein Entwurf liegt bereits vor.
- ▶ **Zusätzlich** sind alle anderen Informationspflichten zu beachten.

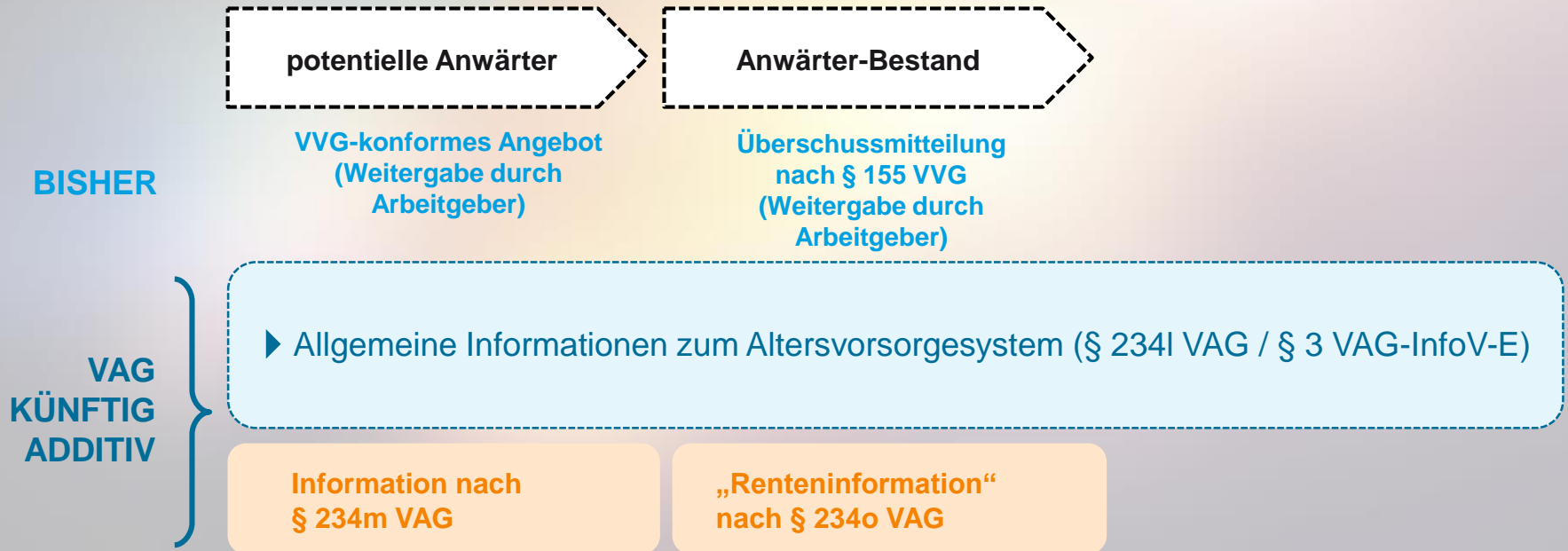
Die unendliche Weite – VAG.

Neue Informationspflichten des Versorgungsträgers nach der VAG-Novelle.



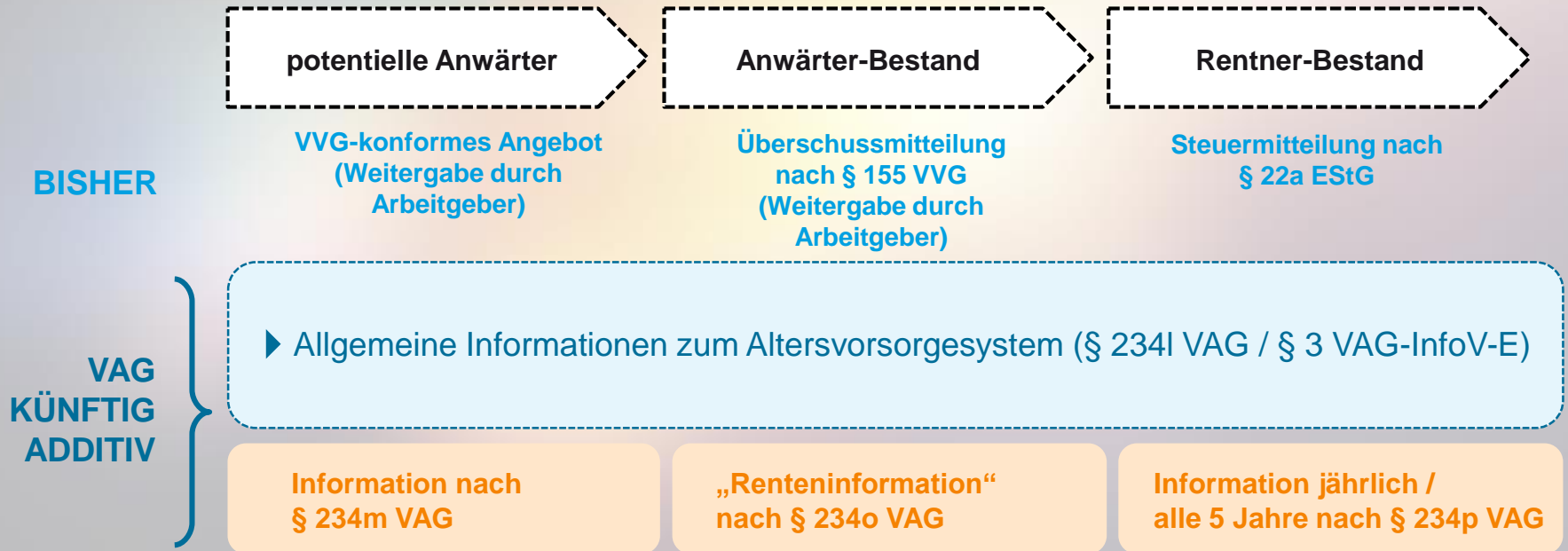
Die unendliche Weite – VAG.

Neue Informationspflichten des Versorgungsträgers nach der VAG-Novelle.



Die unendliche Weite – VAG.

Neue Informationspflichten des Versorgungsträgers nach der VAG-Novelle.





Warum das für Vermittler und Arbeitgeber wichtig ist.

Warum das für Vermittler und Arbeitgeber wichtig ist.



Die VAG-Infopflichten boosten die arbeitsrechtliche Informationen.



Warum das für Vermittler und Arbeitgeber wichtig ist.

**Klar,
verständlich,
transparent
+
vollständig,
richtig**

- ▶ **Arbeitsrechtliche Mindeststandards**
- ▶ **VVG-konforme Information**
- ▶ **VAG-konforme Information**
- ▶ **Dokumentation bei Arbeitgeber**

**Vielen Dank für
Ihre Aufmerksamkeit.**

Legal Disclaimer.

Die Ihnen überlassenen Unterlagen basieren auf Beurteilungen und rechtlichen Einschätzungen der Stuttgarter Vorsorge-Management GmbH zum Zeitpunkt der Erstellung der Unterlagen. Die Unterlagen dienen ausschließlich zu Informationszwecken und ersetzen keine individuelle Beratung. Eine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit kann nicht übernommen werden. Durch die Überlassung der Unterlagen wird eine Haftung gegenüber dem Empfänger, Teilnehmer oder Dritten nicht begründet.

Copyright by Stuttgarter Vorsorge-Management GmbH. Alle Rechte vorbehalten. Jedes Veräußern, Verleihen oder sonstiges Verbreiten, auch auszugsweise, bedarf der Zustimmung der Stuttgarter Vorsorge-Management GmbH.